

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Entschädigung, da das Gesetz diese Schädigung als nicht durch militärisches Ereignis hervorgerufen betrachtet. Wäre ihm dies wohl auch zugestossen, wenn er nicht kriegsbeschädigt gewesen wäre? Solche und ähnliche Fälle gibt es mehr, weshalb Abhilfe dringend notwendig ist. Auch ein Leiden, welches unmittelbar als Folge der Kriegsbeschädigung entstanden ist, muss anerkannt werden.

Welche Witwe hat es nicht schmerzlich verspürt, dass bis heute die Heilbehandlung der Witwen noch immer nicht bewilligt wurde. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass die Witwen mit ihren Kindern kein Anrecht auf Heilbehandlung haben, weil ihre Leiden nicht im ursächlichen Zusammenhange mit der Kriegsdienstleistung stehen. Wir argumentieren anders. Die Witwen mit ihren Kindern haben während der Kriegszeit Not und Elend im unbegrenzten Masse durchgemacht, Hunger und Kälte im Verein mit der Sorge um ihre Lieben „draussen“ haben den Gesundheitszustand gar mancher Witwe herabgesetzt, so dass auch die Krankheiten vieler Witwen zwar nicht im ursächlichen Zusammenhange mit der Kriegsdienstleistung, aber doch eine unbedingte Folge des Krieges sind. Der Gatte und Vater hat die Pflicht, für die Familie zu sorgen, sie zu ernähren und muss auch gewärtigen, dass das eine oder andere Familienmitglied einmal erkrankt und dann für die daraus entstehenden Kosten aufkommen muss. Die Krankenkassen umfassen bereits die Angehörigen der Versicherung, nur der Staat, der, nachdem er der Familie den Gatten und Vater geraubt hat, will sich von seiner Verpflichtung drücken und überlässt die kranken Witwen und Kinder der öffentlichen Wohltätigkeit oder der Gemeinde im Falle einer Erkrankung. Das muss geändert werden, selbst eine reaktionäre Regierung muss trotz Genfer Konvention und Sanierungsprogramm die Wichtigkeit und Gerechtigkeit dieser Forderung der Witwen anerkennen. Wir verlangen daher, dass der Staat die Krankenversicherung für die Witwen trägt und müssen auf dieser Forderung energisch beharren.

Die Prothesenträger oder Träger von orthopädischen Behelfen, welche durch das Tragen der Apparate einen bedeutenden Mehrverbrauch von Wäsche und Kleidern aufzuweisen haben (dies wird wohl der beschränkteste Mensch begreifen) sind gegenüber Nichtprothesenträgern sehr im Nachteil, da sie keinen besonderen Zuschuss erhalten. Schon anlässlich der 7. Novellierung haben wir diese Forderung gestellt, jedoch an der Starrköpfigkeit und Kurzsichtigkeit der Regierung ist dieses Verlangen gescheitert. Diese Forderung, muss neuerlich erhoben werden, da sie gerecht und dringend notwendig ist.

Wie oft ist es der Fall, das Invalide zur Begutachtung, Überprüfung usw., die nicht in der Lage sind, sich selbst fortzubewegen, geschleppt werden müssen und für die Hilfsperson wird ausser den Fahrtauslagen nichts vergütet. Oft muss die Hilfsperson einen ganzen Tag bis zur Erledigung der Angelegenheit in einem anderen Orte warten und die dadurch entstandenen Auslagen muss sich der Invalide selbst tragen. Es wäre gewiss recht und billig, wenn der Staat dieser Hilfsperson ihre notwendigen Auslagen decken würde.

Das Invaliden-Entschädigungs-Gesetz sagt, das eine Heilbehandlung so lange zu erfolgen hat, bis eine Besserung des Zustandes nicht mehr zu erwarten ist. Was wird dann mit unseren Hilflosen, bei denen eine Besserung überhaupt nicht mehr zu erwarten ist? Müssen diese dann mit ihren oft schrecklichen Qualen bis an ihr Lebensende gemartert werden oder werden sie dadurch gezwungen, Hand an sich selbst zu legen, damit der Staat um einen "Staatspfründner", der als lästiges Anhängsel betrachtet wird, weniger zu versorgen hat? Da können wir nicht ruhig zusehen und müssen fordern, dass auch ein Unheilbarer über seinen Wunsch den ärztlichen Rat und ärztliche Behandlung bis an sein Lebensende in Anspruch nehmen kann. Wenn sein Zustand schon nicht mehr besser wird, müssen ihm wenigstens die Schmerzen gelindert werden.